



Strozsigasse 10/7-9
1080 Wien
Tel. +43(0)1/40 113
Fax +43(0)1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung IV/I
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

per e-mail an: post@IV1.bmwfj.gv.at

Wien, 09. Mai 2011

Betreff: Begutachtungsentwurf Ökostromgesetz 2012 (270/ME)
BMWfJ-551.100/0021-IV/1/2011

Sehr geehrte Damen und Herren:

Im Anhang übermittle ich die gemeinsame Stellungnahme des Umweltdachverbandes, der Naturfreunde Österreich, des Verbands Österreichischer Höhlenforscher, des Forum Wissenschaft & Umwelt, Umweltmanagement Austria und des Bundesverband Photovoltaic Austria zum Entwurf des Ökostromgesetz 2012 (270/ME).

Mit Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen

Mag. Michael Proschek-Hauptmann e.h.
Geschäftsführer

Beilage:

- Stellungnahme

Ergeht auch an:

- Präsidium des Nationalrates - begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



Stellungnahme des Umweltdachverbandes, der Naturfreunde Österreich, des Verbands Österreichischer Höhlenforscher, des Forum Wissenschaft & Umwelt, Umweltmanagement Austria und des Bundesverband Photovoltaic Austria zum Entwurf des Ökostromgesetz 2012 (270/ME)

9. Mai 2011

Zum Entwurf des Ökostromgesetz 2012 nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Einleitung und Allgemeines

Der Umweltdachverband begrüßt, dass das Wirtschaftsministerium die Notwendigkeit einer Novellierung des Ökostromgesetzes erkannt hat. Der vorliegende Begutachtungsentwurf bietet aber nicht die notwendigen Rahmenbedingungen um eine Erreichung der nationalen und internationalen Verpflichtungen im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie dem Klimaschutz zu ermöglichen.

Als Ziel des Ökostromgesetzes ist die langfristige Deckung des österreichischen Strombedarfs zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu verankern. Die Bereitstellung muss naturverträglich und unter Einhaltung ökologischer Kriterien erfolgen. Förderungen, insbesondere im Zuge des Ökostromgesetzes, sind an die Erfüllung dieser Kriterien zu binden. Für die Konsumentinnen, AnrainerInnen, Investoren und Produzenten gilt es langfristig stabile Rahmenbedingungen zu bieten.

2. Hauptkritikpunkte

1. Der Begutachtungsentwurf sieht keine langfristigen Ziele vor, wie gemäß Erneuerbaren Energien RL (2009/28/EG) vorgesehen.

Der UWD fordert:

- a. das langfristige Ziel Österreich zu 100% mit Strom aus erneuerbaren Energien zu versorgen im Gesetz zu verankern.
- b. Energieträgerspezifische Ausbauziele für 2020 zu definieren, die dem minus 80 bis minus 95% CO₂-Reduktionspfad bis 2050 entsprechen, d.h. mindestens 25% Ökostromanteil am Bruttoinlandsstromverbrauch des Jahres 2020
- c. die Bereitstellung der Fördermittel und gesicherte Einspeisetarife für die Periode 2012 – 2015

2. Der Fehler des ÖSG 2006, dass die zu Verfügung stehenden Fördermitteln nicht ausgeschöpft werden konnten, da für die Projektwerber die Errichtung von Ökostromanlagen wirtschaftlich nicht tragbar war, wird sich mit dem vorliegenden Entwurf wiederholen.

Der UWD fordert:

- a. Einspeisetarife die einen wirtschaftlichen Betrieb der Ökostromanlagen erlauben und Abbau der in der Warteschleife bei der OeMag befindlichen Projekte zu den zum Einreichzeitpunkt gültigen Tarifen.



3. Der vorliegende Begutachtungsentwurf sieht keine Ökologisierung des Ökostromgesetzes vor. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist mit den öffentlichen Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität im Einklang zu bringen.

Der UWD fordert:

- a. Ökostrom muss naturverträglich und ökologischen Kriterien entsprechend erzeugt werden. Die Förderbedingungen für Ökostromanlagen müssen spezifische ökologische Vorgaben umfassen, die einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität garantieren. Dies umfasst u.a. Revitalisierung der Wasserkraft verbunden mit wasserbaulichen Revitalisierungsmaßnahmen, Repowering von Windkraftanlagen mit der Einrichtung von Ruhe und Pufferzonen, Produktion von Biogas aus kaskadischer Biomassennutzung bzw. Bioraffinerien und der Errichtung von Grünstreifen.
4. Die vorgesehene Änderung des Abwicklungssystems weist mehrere Mängel auf, u.A.
- Die Kennzahl „kontrahierbares Einspeisetarifvolumen“ spiegelt nicht die tatsächliche über die Laufzeit der Anlagen aufzubringenden Fördermittel wieder. Der Marktwert und der resultierende Förderbedarf je kWh Ökostrom werden nicht berücksichtigt, die Transparenz über die Aufbringung öffentlicher Mittel geht verloren.
 - Der Begutachtungsentwurf sieht eine Umstellung des Fördersystems auf eine Mengenbegrenzung vor. Bei steigenden Marktpreisen kann kein zusätzlicher Ausbau gefördert werden.
 - Der Begutachtungsentwurf sieht eine Abwicklung in 2 Halbjahresranchen vor. Liegen im ersten Halbjahr Anträge über der vorgesehenen Halbjahresmenge vor, ist ein Abschlag von 5% bzw. 10% beim Tarif vorgesehen. Das erzeugt eine wirtschaftliche Unsicherheit für die Projektwerber und benachteiligt Projekte die eine umfassende und sorgfältige Planung inkl. Genehmigungsverfahren durchführen.
 - Die vorgesehenen Regelungen weisen widersprüchliche Bestimmungen bezüglich der Reihung der Projekte nach dem Antragszeitpunkt vor. Für die derzeit in der Warteschleife bei der OeMag befindlichen Projekte ist keine geeignete Übergangsbestimmung vorgesehen.

Der UWD fordert:

- a. Die Transparenz über die Aufwendung öffentlicher Mittel für die Erzeugung von Ökostrom ist zu gewährleisten.
- b. Keine Mengenbegrenzung im Ökostromgesetz. Die Deckelung der pro Jahr zur Verfügung gestellten Mittel ist aufzuheben. Energie aus naturverträglichen Erneuerbaren sind die Investitionen in die Zukunft.
- c. Das ÖSG 2012 muss stabile Rahmenbedingungen für eine Umstrukturierung der Energiebereitstellung auf 100% Erneuerbar bieten, die eine umfassende Planung und sorgfältige Genehmigungsprozesse erlauben.
- d. Den in der Warteschleife der OeMag befindlichen Projekten ist der zum Einreichzeitpunkt gültige Tarif zu genehmigen.



Eckpunkte für ein zukunftsorientiertes Ökostromgesetz

- **Rechtliche Verankerung des Ziels, Österreich mit 100 % Strom aus erneuerbaren Quellen zu versorgen.**

Eine Versorgung Österreichs mit 100 % Strom aus erneuerbaren Quellen ist möglich und notwendig. Die notwendigen Schritte umfassen

1. *Die Stabilisierung des heimischen Stromverbrauchs.*

Schon 2006 wurde in Österreich mehr Strom aus erneuerbaren Quellen produziert (42,4 TWh) als der gesamte Strom Endverbrauch des Kyoto-Basisjahres 1990 (42,3 TWh). Die Umsetzung der damals beschlossenen Energieeffizienzmaßnahmen hätte Österreich schon seit Jahren 100 % Strom aus Erneuerbaren geliefert.

2. *Eine Sonnenkraftoffensive*

Der Ausbau der Photovoltaik in Österreich entsprechend der Photovoltaik-Roadmap des BMVIT schafft Arbeitsplätze und garantiert sauberen Strom. PV auf 4 von 10 südseitig exponierten Dachflächen und 1 von 10 Fassadenflächen produziert den Strom von 5 Donaukraftwerken (6,8TWh).

3. *Der naturverträgliche Ausbau der Windkraft und Effizienzsteigerung durch Repowering bestehender Anlagen.*

Ein vernünftiger Ausbau (2,5TWh) lässt Berggipfel und Ruhezone unberührt und bringt dennoch wesentliche Beiträge zur Bereitstellung erneuerbarer Energien.

4. *Hebung der kosteneffizientesten Potentiale in der Wasserkraft durch Revitalisierung und Repowering.*

Hier sind in der Kleinwasserkraft 30-60 %, in der Großwasserkraft im Durchschnitt rund 25 % zusätzliche Produktion ohne weiteren Kraftwerksneubau möglich (> 9TWh).

- **Öffentliche Fördermittel nur für naturverträgliche und ökologisch verantwortungsvolle Anlagen.**

Auch bei erneuerbaren Energien muss die Naturverträglichkeit gewährleistet sein. Dies bedeutet:

1. *kein Ausbau in ökologisch und landschaftlich sensiblen Zonen.*

Bei allen Energieinfrastrukturvorhaben gestalten sich Eingriffe in sensible Zonen de facto als massiver Hemmschuh für den Betreiber durch die Tatsache, dass in sensiblen Zonen auch mit anderen überwiegenden öffentlichen Interessen (Tourismus, Naturschutz,



Wasserschutz, ...) zu rechnen ist. Eine vorab Berücksichtigung ermöglicht eine schnelle und friktionsfreiere Energiewende.

2. *Die Gewährleistung von Ökosystemleistungen z.B. durch die Berücksichtigung von Schutzgebieten und Rückzugsgebieten bei Flächen der Biomasse-Nutzung sowie Wiederherstellung der flussökologischen Qualität bei Revitalisierung und Repowering von Wasserkraftanlagen.*

Auch diese Forderung dient der Minimierung von Zielkonflikten mit anderen öffentlichen Interessen.

- **Stabile Rahmenbedingungen für AnrainerInnen, Investoren und Produzenten (definierte Vorrangflächen, rechtliche Planungssicherheit, wirtschaftliche Einspeisetarife).**

Der Ausbau erneuerbarer Energien muss effizient und planvoll realisiert werden. Dazu sind

1. *Eignungs- und Vorrangflächen für die unterschiedlichen erneuerbaren Energien bundesweit harmonisiert rechtlich zu verankern*
2. *Stabile rechtliche Rahmenbedingungen in Genehmigungsverfahren und der Förderabwicklung zu schaffen.*
3. *Eine finanzieller Vergütung der Produktion erneuerbaren Energien zu gewährleisten, damit sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch sinnvolle Projekte realisiert werden können.*

- **Keine Ausbaulimits, um technologische Fortschritte und eine dynamische Entwicklung zu nutzen.**

1. *Beibehaltung des Marktpreis orientierten Fördersystems*

Das in Österreich bewährte System der Differenz-Förderung (Produktionskosten-Marktpreis = Förderung) erlaubt bei steigenden Marktpreisen an der Leipziger Strombörse (2010: 4,8 Cent/kWh, 2011: 6 Cent /kWh) trotz gleichbleibendem Fördermittelbedarf einen verstärkten Ausbau der Ökostromanlagen. Der gleiche Effekt kann durch technologische Fortschritte erzielt werden. Wird die Netzparität erreicht, d.h. die Produktionskosten entsprechen den Marktpreisen ist eine Förderung nicht mehr notwendig. Das vorgesehene System des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens berücksichtigt den Marktwert des erzeugten Ökostroms nicht und verhindert eine dynamische Entwicklung.